

Synopsis

Finanzen 2019: Mindeststeuer für juristische Personen (5065.11)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.11 (Laufnummer 15716)
	Steuergesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 11. November 2017) wird wie folgt geändert:
<p>§ 75 Steuertarife</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Für gemischte Gesellschaften beträgt sie 0,1 Promille, für Domizilgesellschaften und diesen gleichgestellte juristische Personen 0,075 Promille und für Holdinggesellschaften 0,02 Promille, mindestens jedoch 250 Franken.</p> <p>² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 0,5 Promille. Vom Eigenkapital sind 80 000 Franken steuerfrei.</p>	<p>¹ Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Für gemischte Gesellschaften beträgt sie 0,1 Promille, für Domizilgesellschaften und diesen gleichgestellte juristische Personen 0,075 Promille und für Holdinggesellschaften 0,02 Promille, mindestens jedoch 250 Franken.</p>
	1.2.5. Mindeststeuer
	§ 78a Mindeststeuer

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.11 (Laufnummer 15716)
	¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit entrichten eine jährliche Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) von 500 Franken, soweit ihre Steuerleistung gemäss den vorstehenden Bestimmungen die Höhe dieser Mindeststeuer nicht erreicht.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...